

# Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Am 1. November 2015 ist das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten und ersetzt das bisher geltende Meldegesetz. Wie bisher haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf. Die nach bisherigem Meldegesetz bereits eingetragenen, schutzumfanggleichen Übermittlungssperren bleiben bestehen, so dass in diesem Fall kein Handlungsbedarf besteht.

**A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Versendung von Informationsmaterial an deutsche Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

**B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

**C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

**D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

**E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes im Bürgerbüro, Am Markt 1, Barmstedt, zu folgenden Öffnungszeiten

**Montag und Dienstag: 08.00 bis 12.30 Uhr sowie 13.30 bis 16.00 Uhr,  
Mittwoch: 8.00 bis 12.30 Uhr,  
Donnerstag: 08.00 bis 12.30 Uhr sowie 13.30 bis 18.00 Uhr,  
Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr**

oder im Bürgerbüro des Amtes Hörnerkirchen, Rosenwiete 4, 25364 Brande-Hörnerkirchen, zu folgenden Öffnungszeiten

**Montag bis Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr**

vornehmen.

Eine Begründung ist für diese Übermittlungssperren nicht notwendig. Die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie deren Aufhebung ist kostenfrei.

Barmstedt, 09.01.2019

Stadt Barmstedt  
Die Bürgermeisterin

Amt Hörnerkirchen  
Der Amtsvorsteher